



Sempach, 27. Mai 2013

Bundesamt für wirtschaftliche  
Landesversorgung BWL  
Stab  
Belpstrasse 53  
3003 Bern

## **Revision Landesversorgungsgesetz, Vernehmlassungsverfahren**

### **Stellungnahme der Suisseporcs**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Ihrem Schreiben vom 21. Februar 2013 laden Sie uns zur Vernehmlassung über die Revision des Landesversorgungsgesetzes (LVG) ein, besten Dank.

### **Grundsätzliche Erwägungen**

Die Sicherung der Landesversorgung ist für die Schweizerische Landwirtschaft und für die Schweizerische Schweineproduktion von Bedeutung. Die Schweineproduktion ist einerseits ein wichtiger Akteur zur Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebensmitteln. Andererseits ist sie auch auf die sichere Versorgung mit Produktionsmitteln wie Futtermittel und Tierarzneimittel angewiesen.

Mit der vorgesehenen Revision des LVG ist eine Anpassung der Ausrichtung der Landesversorgung im Sinne von risikobasierten Vorsorgemassnahmen beabsichtigt. Diese Stossrichtung der Revision wird von der Suisseporcs begrüsst und unterstützt.

Die Revision des LVG ist auch für eine Verbesserung der Effizienz und die langfristige, nachhaltige Sicherstellung der Finanzierung der Vorratshaltung im Sinne der Motion von NR J. Bourgeois (12.3078) zu nutzen.

### **Positive Punkte der vorgesehenen Revision**

- So sind neu neben der Vorratshaltung (z.B. Pflichtlager) die Nutzung einheimischer Ressourcen (Forst und Trinkwasser) und die Verfügbarkeit von Infrastrukturen und Dienstleistungen (Strom, IT, Verkehrswege und Transportmittel) Inhalt der Landesversorgung und Gegenstand des LVG. Die Vorlage ist aber unbedingt durch wesentliche Grundlagen der Landesversorgung, insbesondere den Schutz natürlicher Ressourcen wie Boden und Wasser allgemein (nicht nur Trinkwasser) zu ergänzen.
- Mit dem Wechsel zu risikobasierten Massnahmen ist der Begriff der Landesversorgung weiter gefasst. Insbesondere die Risiken der Globalisierung und der rasanten internationalen Kapitalbewegungen können auf den realen Märkten zu grossen Störungen führen, die neu in der Landesversorgung zu berücksichtigen sind.

- Die Ziele rasche Reaktionsfähigkeit und Vorverlegung des Interventionspunkts vor eine unmittelbar drohende Mangellage werden begrüsst.

### **Negative und damit zu korrigierende Punkte der Revision**

- Die wirtschaftliche Landesversorgung ist nicht die Aufgabe der Wirtschaft. Die wirtschaftliche Landesversorgung ist ausschliesslich eine Bundesaufgabe. Der Bund bestellt bei bestimmten Sektoren der Wirtschaft definierte Leistungen für die Erfüllung der wirtschaftlichen Landesversorgung.
- Die Landesversorgung muss auch die wichtigste Produktionsressource, die geeigneten Produktionsflächen (Böden), umfassen. Die gut bewirtschaftungsfähigen Böden sind fruchtbar zu halten und vor einer Nährstoffverarmung zu schützen.

- Mit den Leitsätzen im Bericht unter Ziffer 1.5 sind wir nicht einverstanden. Das im Bericht beschworene „Primat der Wirtschaft“ funktioniert nur, wenn die Wirtschaft einen Nutzen (Verdienst) aus den Aufgaben der Landesversorgung ziehen kann. Das heisst, die Wirtschaft engagiert sich nur, wenn der Staat die ausreichende Abgeltung ihres Engagements garantiert oder sicherstellt, dass die Verbraucher der Vorratsgüter die Kosten tragen müssen. Bei der heutigen Pflichtlagerhaltung von Getreide, Zucker und Speiseöl war das durch einen Einnahmenverzicht des Bundes in der Höhe der jeweiligen Garantiefondsbeiträge auf den Einfuhrzöllen erreicht worden. Für die Verbraucher der Lagergüter hatte daher die Pflichtlagerhaltung bisher keinen Einfluss auf die Beschaffungspreise dieser Produkte. Von Subsidiarität des staatlichen Handelns kann also keine Rede sein. Der Bund hat durch einen teilweisen Zolleinnahmenverzicht diese Pflichtlager voll und ganz finanziert. Der Bund hat für die Vorratshaltung eine deutlich grössere Verantwortung getragen als im Bericht dargestellt.

Die Einführung einer Abwälzung dieser Kosten in Form der Erstinverkehrbringerabgabe auf die Verbraucher kommt für uns nicht in Frage. Diese Änderungen werden von der Suisseporcs kategorisch abgelehnt. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Vorratshaltung ist aufrechtzuerhalten.

Die Erstinverkehrbringerabgabe ist eine zusätzliche Belastung der inländischen Veredelungsproduktion und der Verarbeiter der Vorratsgüter. Sie führt zu einer Diskriminierung der inländischen Anbieter gegenüber den Importeuren gleichartiger ausländischer verarbeiteter Güter. Die internationale Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Produzenten wird geschwächt. Auch in Bereichen, wo die Erstinverkehrbringerabgabe heute schon angewendet wird (z.B. Dünger), ist diese aus den Gründen der Inländerbenachteiligung wieder abzuschaffen.

- Ein schwerwiegender organisatorischer Nachteil der heutigen Pflichtlagerhaltung soll mit der vorliegenden Revision weitergeführt werden. Die Verwaltung der Garantiefonds ist wohl für die Mitglieder der Pflichtlagerorganisation transparent, nicht aber für die Verbraucher der Lagergüter. Diese Intransparenz muss beseitigt werden, indem den Vertretern der Verbraucher der Lagergüter eine paritätische Mitsprache eingeräumt wird.
- Im Bericht wird unter Ziffer 1.3.5 eine Verlagerung des Versorgungsschwerpunktes von Gütern auf Dienstleistungen angekündigt. Diese beiden Bereiche müssen gleichwertig behandelt werden. Ohne eine ausreichende Verfügbarkeit von lebenswichtigen Gütern nützt das Funktionieren der Infrastruktur und der Dienstleistungen wenig.
- In der Vorratshaltung (Pflichtlager) ist die Effizienz zu steigern. Ein Mittel dazu ist die periodische Ausschreibung der Lager. Weitere Effizienzsteigerungen sind in den folgen-

den Bereichen durch Optimierungen zu erzielen:

- Transporte
  - Anzahl der Lagerstandorte
  - Form der zu lagernden Güter
  - zu lagernde Mengen
- An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass entgegen der Aussage im Bericht (Kapitel 2.2.2) die Getreideproduktion in der Schweiz in den vergangenen Jahren nicht angestiegen ist. Im Gegenteil, zwischen 1990 und 2012 hat die Getreideanbaufläche um 67'000 ha abgenommen (- 32%), davon 44'000 ha Futtergetreide. Im gleichen Zeitraum sind die Futtermittelimporte deutlich angestiegen. In diesem Sinne hat die Importabhängigkeit der schweizerischen Veredlungsproduzenten und damit der Schweiz zugenommen. Damit sind die inländischen Produzenten vermehrt der Preis- und Angebotschwankungen der internationalen Märkte ausgesetzt.

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

### Art. 3 Grundsätze

1 Die wirtschaftliche Landesversorgung ist Aufgabe ~~der Wirtschaft des Bundes~~, er arbeitet mit den Kantonen und der Wirtschaft zusammen.

#### Begründung

Die Verantwortung für die wirtschaftliche Landesversorgung liegt beim Bund und ist nicht delegierbar. Der Bund kann mit Leistungsaufträgen Teilaufgaben durch die Kantone oder geeignete Teile der Wirtschaft ausführen lassen. Die „Wirtschaft“ hat keine Rechtspersönlichkeit und ist daher auch nicht definiert und fassbar.

### Art. 4, Abs. 2 Bst. b

b. Nahrungs-, Futter- und Heilmittel **sowie Saat- und Pflanzgut**;

#### Begründung

Saatgut ist eine wesentliche Ressource zur Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Produktion.

### Art. 4a Vorsorge (neu)

***Der Bundesrat trifft zweckmässige Vorkehrungen, damit die land- und forstwirtschaftlich geeigneten Gebiete, insbesondere die Fruchtfolgeflächen, langfristig gesichert sind.***

#### Begründung

In den Unterlagen wird mit Recht darauf hingewiesen, dass sich die Wirtschaftliche Landesversorgung künftig vermehrt darauf konzentrieren muss, bereits in Zeiten ungestörter Versorgung einen Beitrag zur Widerstandsfähigkeit der Infrastrukturen und Versorgungssysteme zu leisten. Mit dem revidierten Gesetz sollen bereits in normalen Zeiten gezielt Vorbereitungsmaßnahmen ergriffen werden können. Dabei werden lebenswichtige Güter und



Dienstleistungen erwähnt, welche im Bedarfsfall beschafft werden müssen. Entsprechende Versorgungssysteme und Infrastrukturen sind dazu nötig, diese werden im Gesetz beschrieben.

Dass im Hinblick auf Krisensituationen auch genügend inländische Produktionsressourcen vorhanden sein müssen, wird zwar teilweise erwähnt, aber nur im Zusammenhang mit der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen. Als Basis für die Produktion der lebenswichtigen Güter Holz, Nahrungs- und Futtermittel ist eine Produktionsgrundlage von zentraler und existenzieller Bedeutung: die unvermehrte und endliche Ressource Boden. Gute und genügend grosse Flächen von Wald und Kulturland sind deshalb unbedingt zu erhalten. Im Sinne des Vorsorgegebots soll dem Bundesrat deshalb flankierend zu den raumplanerischen Vorkehrungen auch im LVG ein Auftrag für die quantitative Sicherung der geeigneten land- und forstwirtschaftlichen Produktionsböden übertragen werden. Ein spezieller Fokus ist auf die besten landwirtschaftlichen Böden zu legen: landwirtschaftliche Fruchtfolgeflächen sind explizit zu schützen. Diese Forderung steht auch im Einklang mit Art. 29, Abs. 1, Bst. c des vorliegenden Entwurfs für ein neues LVG.

### **Art. 5, Abs. 3 (neu)**

**Die beauftragten Bereiche müssen sich so organisieren, dass neben den an den Vorbereitungsmaßnahmen beteiligten auch die von den Vorbereitungsmaßnahmen betroffenen in den Gremien der Bereiche gleichberechtigt vertreten sind.**

#### **Begründung**

Die Organisationen, welche nach geltendem Recht die Vorratshaltung durchführen, sind als Genossenschaften (Bei Futtermittel reservesuisse) organisiert. Die Mitglieder dieser Genossenschaften unterstehen der Lagerpflicht und sind aus diesem Grund zur Mitgliedschaft in der betreffenden Genossenschaft verpflichtet. Innerhalb dieses Kreises der Lagerpflichtigen besteht also Transparenz über die Vorratshaltung. Hingegen ist mit der Übertragung dieser Aufgabe an eine privatrechtliche Genossenschaft die Mitsprache und die Transparenz über die Vorratshaltung für die betroffenen Branchen (z.B. die Schweineproduktion und die Landwirtschaft) ausgeschlossen. Dieser Ausschluss von der Mitwirkung und die Intransparenz sind zwei wesentliche Mängel der geltenden Gesetzgebung und sind unbedingt zu korrigieren. Vergl. auch den Antrag zu Art. 16, Abs. 5.

### **Art. 7, Abs. 4**

Die Variante gemäss Abs. 4 ist beizubehalten.

*Variante zur Steigerung der Effizienz der Pflichtlagerhaltung*

### **Art. 7, Abs. 5 (neu)**

Die Vorratshaltung wird durch das BWL periodisch und in mehreren Teilmengen ausgeschrieben. Die Zuteilung erfolgt jeweils für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren. Bei der Zuteilung sind die Fähigkeit die Lagerpflicht zu erfüllen und gegebenenfalls weitere Kriterien im Interesse der Ziele des LVG zu berücksichtigen, ansonsten erfolgt die Zuteilung der Lagermengen in der Reihenfolge der günstigsten Angebote.

## **Begründung**

Heute sind die Pflichtlager gemäss der Import-Marktanteile der Importeure am Lagergut verteilt. Eine Ausschreibung der Leistung würde es erlauben, die wirtschaftlich günstigsten geeigneten Angebote zu berücksichtigen. Das steigert die Effizienz.

## **Art. 8, Abs. 1**

<sup>1</sup> Zum Abschluss eines Vertrags ist verpflichtet, wer lebenswichtige Güter einführt, ~~herstellt, verarbeitet oder zum ersten Mal in Verkehr bringt~~.

## **Begründung**

Bei landwirtschaftlichen Produkten wie Schlachttieren (Fleisch), Milch und Eiern, die zum Teil mit vorratspflichtigen Futtermitteln produziert werden, ist eine Abwälzung der Beiträge (Lagerkosten) auf Konsumentinnen und Konsumenten, wie sie in den Erläuterungen S. 21 dargestellt wird, nicht möglich. Die Erstinverkehrbringerabgabe führt zu einer Diskriminierung der inländischen Produzenten von Milch, Fleisch und Eiern gegenüber gleichartigen Importprodukten.

Bereits heute wird der Schweizer Landwirtschaft mangelnde internationale Wettbewerbsfähigkeit und eine zu teure Kostenstruktur vorgehalten; Preiserhöhungen als Folge der staatlich verordneten Massnahme „Erstinverkehrbringerabgabe“ auf Futtermitteln und anderen Produktionsfaktoren werden vor diesem Hintergrund von den Schweineproduzenten kategorisch abgelehnt.

Aufgrund dieser Argumente ist die Erstinverkehrbringerabgabe eine unzumutbare finanzielle Benachteiligung der betroffenen Branchen zu betrachten. Daher sind wie in Art. 6, Bst. c aufgezeigt „die Interessen anderer Wirtschaftszweige dauernd beeinträchtigt“ somit ist die Voraussetzung für die Kostenübernahme durch den Bund gegeben.

## **Art. 9**

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) legt für jedes lebenswichtige Gut, das der Bundesrat der Vorratshaltung unterstellt hat, jeweils für eine bestimmte Periode die Bedarfsdeckung oder die Menge **unter Berücksichtigung der Höhe der Inlandproduktion** und die Qualität fest.

## **Begründung:**

Um die Bedarfsdeckung oder Menge eines Pflichtlagerguts festzulegen muss die Höhe der inländischen Produktion im Verhältnis zum Bedarf berücksichtigt werden. Wie in der Motion (12.3078) von NR Bourgeois verlangt.

## **Art. 10, Bst. f (neu)**

Im Pflichtlagervertrag sind insbesondere zu regeln:

### **f. Form der Lagerung;**

## **Begründung:**

Die Form, wie ein Gut gelagert werden muss, hat Einfluss auf die Lagerkosten und ist daher ein wichtiges Kriterium. Es braucht dafür verbindliche Richtlinien.

#### Art. 16, Abs. 5 (neu)

<sup>5</sup> **Die Organisationen der Wirtschaft, die Garantiefonds resp. deren Träger müssen über ihre Tätigkeit öffentlich Rechenschaft ablegen. Sie müssen bei der Durchführung der Vorratshaltung die von den Auswirkungen der Lagerhaltung betroffenen Branchen paritätisch einbeziehen.**

#### Begründung

Die privatrechtlichen Träger der Garantiefonds sind heute der Mitwirkung durch die betroffenen Branchen (wie z.B. die Landwirtschaft) vollständig entzogen. Die Träger der Garantiefonds können dank dem LVG die Kosten auf den Bund oder die Abnehmer (z.B. Verwender von Dünger) abwälzen, ohne dass die Betroffenen sich äussern können. Dieser Missstand muss mit der vorliegenden Revision behoben werden.

#### Art. 18, Abs. 2

<sup>2</sup> ~~Werden die Zölle aufgrund internationaler Abkommen reduziert *und muss die maximal zulässige Höhe der Garantiefondsbeiträge deswegen gesenkt werden, so erfolgt der Abbau dieser Beiträge im selben Verhältnis wie bei den Zöllen* werden zuerst die Zölle und zuletzt die Garantiefondsbeiträge gesenkt.~~

#### Begründung

Schon bisher sind bei der Einfuhr von Zucker, Getreide und Futtermitteln nach dem Schwellenpreissystem zuerst die Zölle (wenn nötig auf Fr. 0.--) und anschliessend die Garantiefondsbeiträge gesenkt worden. Dieser Mechanismus ist unverändert beizubehalten.

#### Art. 20, Abs. 2

<sup>2</sup> Können die Kosten von den beteiligten Lagerpflichtigen nicht vollständig gedeckt werden, so ~~kann~~ **muss** der Bund die ungedeckten Kosten ganz ~~oder teilweise~~ übernehmen.

#### Begründung

Schon heute trägt der Bund die Kosten für die Pflichtlagerhaltung von Getreide, Zucker und Speiseöl. Diese Kosten werden als Garantiefondsbeitrag bei der Einfuhr erhoben. Dabei reduziert sich der Einfuhrzoll dieser Produkte um die Höhe des Garantiefondsbeitrages. Im Endeffekt ist der Garantiefondsbeitrag eine Einnahmenminderung des Bundes, was nichts anderem entspricht als einer Kostentragung durch den Bund.

#### Art. 27, Abs. 2 (neu)

<sup>2</sup> **Der Bundesrat kann Vorschriften über die Sicherstellung der Versorgung mit Wasser zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen erlassen.**

#### Begründung

Der neue umfassende Ansatz der Stärkung der Landesversorgung bezieht zu Recht die Wasserversorgung in die Landesversorgung mit ein. Diese kann sich aber nicht auf die „Trinkwasserversorgung in Notlagen“ beschränken, sondern muss auch die Versorgung mit Wasser zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen einschliessen.



## Art. 36

### Bemerkung

Die Aussage in den Erläuterungen auf Seite 33, wonach allgemeinverpflichtende Massnahmen für die Unternehmen der Branche wettbewerbsneutral sind, gilt einerseits nur für die Gesamtheit der Lagerpflichtigen, nicht aber für die von der Lagerpflicht befreiten Teile der Branche und sie führt andererseits zu einem Wettbewerbsnachteil für die nachgelagerten inländischen Branchen im Wettbewerb mit den Importeuren gleichartiger Produkte.

### Schlussbemerkungen

Der Wechsel zur Risikologik ist konsequent zu vollziehen und daher ist auch der Schutz der landwirtschaftlichen Produktionsflächen im LVG zu verankern. Die Suisseporcs lehnt die Erstinverkehrbringerabgabe kategorisch ab, da sie die inländische Veredelungsproduktion gegenüber den Importen gleichartiger Produkte benachteiligt. Der Bund muss sich wie bisher an den Kosten der Vorratshaltung beteiligen. Die Suisseporcs verlangt eine paritätische Mitsprache der von der Vorratshaltung betroffenen Branche bei der Durchführung der Vorratshaltung.

Wir erwarten, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Suisseporcs**

A blue ink signature of Ulrico Feitknecht, consisting of a vertical line and several horizontal strokes.

Ulrico Feitknecht, Präsident

A blue ink signature of Dr. Felix Grob, featuring a large, stylized 'F' and 'G'.

Dr. Felix Grob, Geschäftsführer